

(Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus. Bei unvollständigen Angaben sind Nachfragen erforderlich, die die Antragsbearbeitung verzögern können.)



zurück an

Stadtverwaltung Kehl
Bürgerservice
Hauptstraße 85
77694 Kehl

Tel. 07851/88-1212
Fax 07851/88-1207
E-Mail: Buergerservice@Stadt-Kehl.de

Antrag auf Ermäßigung von Kindergartengebühren bzw. Tagheim

Name, Vorname
des Antragstellers

Anschrift
(Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Telefon

Telefax

E-Mail

Name und Alter des/r Kindes/r
im Kindergarten

Anzahl der im Haushalt
lebenden Personen

Eintrittsdatum in den
Kindergarten

Name des
Kindergartens

Datum, Unterschrift

Einkommensnachweise sind von allen Haushaltsangehörigen vorzulegen:

- ▷ Bruttolohn der letzten 3 Monate vor Antragstellung. Gleiches gilt auch für geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigte mit einer Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt
- ▷ Arbeitslosengeldbescheid
- ▷ Rentenbescheid
- ▷ Bescheid über Sozialhilfe
- ▷ Bescheid über BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe etc.
- ▷ erhaltene oder bezahlte Unterhaltsleistungen (Kopie der letzten drei Kontoauszüge)
- ▷ Schwerbehindertenausweis

Wenn Sie **Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder Jugendhilfe** erhalten,
bitte direkt an die **Kommunale Arbeitsförderung** wenden! □

Allgemeine Hinweise: Nach den Gemeinderatsbeschlüssen der Stadt Kehl vom 04.11.1992 und 31.03.1993 kann eine Ermäßigung des Kindergarten- bzw. Tagheim in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Einkommensgrenzen nach dem Wohngeldgesetz oder dem Wohnungsbindungsgesetz eingehalten werden und kein gesetzlicher Anspruch auf Übernahme des Beitrags durch andere Stellen (z.B. Kommunale Arbeitsförderung, Jugendhilfe) besteht. Die oben erbetenen Angaben sind zur Bearbeitung des Antrags notwendig. Über den Antrag kann nur dann positiv entschieden werden, wenn im einzelnen näher bezeichnete Daten angegeben werden.

Einkommengrenzen zur Ermäßigung der Gebühren nach dem

Wohnungsbindungsgesetz:

2 Personen (z.B. Alleinerziehend)	27.500 Euro
3 Personen (z.B. Ehepaar + 1 Kind, Alleinerziehend mit 2 Kindern unter 12 Jahren)	36.250 Euro
4 Personen (Ehepaar / 2 Kinder)	45.000 Euro
5 Personen (Ehepaar / 3 Kinder)	53.750 Euro

Wohngeldgesetz:

2 Personen (z.B. Alleinerziehend)	14.280 Euro
3 Personen (z.B. Ehepaar + 1 Kind, Alleinerziehend mit 2 Kindern unter 12 Jahren)	17.400 Euro
4 Personen (Ehepaar / 2 Kinder)	22.800 Euro
5 Personen (Ehepaar / 3 Kinder)	26.160 Euro
Bei den Einkommengrenzen nach dem Wohngeldgesetz handelt es sich um ca. Angaben, die individuell geprüft werden müssen	